

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Vollziehungs-Ausschuss

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

N^o. 48.

Dienstag, den 8 Juli 1800.

Erstes Quartal.

Den 19 Messidor VIII.

Vollziehungs-Ausschuß.

Der Vollz. Aussch. an alle Regierungs-
statthalter.

Bürger Statthalter!

Der Vollziehungsausschuß glaubt Eure Aufmerksamkeit, und durch diese, die Eurer Mitbürger auf ein für die öffentliche Ruhe wichtiges Ereigniß, richten zu müssen, welches durch mehrere Tage die Nationalrepräsentation beschäftigte.

Am 21sten Juni sandte der Bürger Laharpe, ehemals Mitglied des am 7ten Jenner lezhin aufgelösten Vollziehungs-Direktoriums, durch einen außerordentlichen Courier von Lausanne den gesetzgebenden Räten, die Abschrift eines Briefes, der, wie er sagte, ihm am vorigen Tage zugestellt worden sey; ohne zu bestimmen, von wem und auf welche Weise, und wovon er das Original in der Kantonsgerichtschreiberey zu Lausanne niedergelegt habe.

Dieser Brief, an dessen Ende sich die Namensunterschrift Mousson befindet, und der an den Bürger Jenner in Paris adressirt ist, enthält von Anfang bis zum Ende, ein Gewebe von den ungereimtesten Verläumdungen.

Der Bürger Mousson erklärt diese Schrift feyerlich als eine offenbare und grobe Verläumdung und fodert, daß er und sein Ankläger vor den Gerichten nach den konstitutionellen Formen, beurtheilet werden.

Die Abschrift dieses Briefes, welche schon den 21. dieß, durch einen außerordentlichen Courier von Lausanne abgesendet worden, ward erst den 25sten den gesetzgebenden Räten vorgelegt, und es wurde von denselben erkannt, daß die Sicherheit der französischen und helvetischen Republik kompromittirt sey, und beschlossen, daß die Bürger Mousson u. Laharpe unter die besondere Aufsicht der betreffenden Authori-

täten gesetzt, und ihre Schriften versiegelt werden sollen.

Unterdessen ward ein Courier nach dem Canton Genéve abgeschickt, um die Originalakte abzuholen. Sie wurde überbracht, und von den gesetzgebenden Räten untersucht, welche nach einem zweyten Beschluß erkannten, daß alles dem Cantonsgericht von Bern übergeben werden soll.

Dieses Geschäft wird nun den gehörigen Gang einer richterlichen und gesetzlichen Untersuchung nehmen.

Der Vollziehungsausschuß, nachdem er alle diejenigen Maßregeln genommen hat, welche ihm seine Pflicht in allen Fällen, wo die innere und äußere Sicherheit der Republik gefährdet werden könnte, gebietet, ist entschlossen, die Nachforschungen nach aller Strenge der konstitutionellen Formen fortzusetzen. Die öffentliche Sicherheit erfordert, daß der Verräther, wenn ein solcher wirklich existirt, gestraft werde, und die individuelle Sicherheit erheischt, daß, wenn statt eines Verräthers, der Verläumder sich zeigt, dieser durch öffentliche Verachtung und Schande, gebrandmarkt werde.

Der Vollziehungsausschuß ertheilt Euch demnach den Auftrag, gegenwärtiges Schreiben in alle öffentliche Blätter Eures Cantons einzurücken; ferner beauftragt er Euch, mit möglichster Sorgfalt bemüht zu seyn, alle Intriguen der Feinde der öffentlichen Ordnung und Ruhe zu ersticken.

Hievon muß jeder Beamte in seinem Bezirk der sicherste Gewährsmann seyn.

Bern den 30. Juni 1800.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des Vollz. Ausschusses,
Unterzeichnet: Savary.

Im Namen des Vollziehungsausschusses,
der Interims-Gen. Secr. Briatte.